



Brüssel, den 26. April 2016
(OR. en)

8327/16

SOC 203
EMPL 125
GENDER 20

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 6572/2/10 REV 2 SOC 122

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen

1. Die Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen¹ wurde am 20. Dezember 2006 angenommen .
2. Gemäß Artikel 10 dieser Verordnung setzt sich der Verwaltungsrat des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen aus achtzehn Vertretern, die vom Rat auf der Grundlage eines Vorschlags der jeweiligen betroffenen Mitgliedstaaten ernannt werden, und aus einem Vertreter der Kommission zusammen.
3. Der Rat und die Kommission streben eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen im Verwaltungsrat an.

¹ ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 9.

4. Dem Verwaltungsrat gehören achtzehn Vollmitglieder an, die achtzehn Mitgliedstaaten in der Reihenfolge des turnusmäßig wechselnden Ratsvorsitzes vertreten, wobei jeweils ein Mitglied von jedem betroffenen Mitgliedstaat für eine Amtszeit von drei Jahren benannt wird. Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung werden die Stellvertreter des Mitglieds für den Fall seiner Abwesenheit nach demselben Verfahren ernannt.
5. Bei der Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist darauf zu achten, dass die höchste fachliche Qualifikation und ein breites Spektrum an einschlägigem und fachübergreifendem Sachverstand im Bereich der Geschlechtergleichstellung gewährleistet sind.
6. Die Amtszeit der Vollmitglieder und stellvertretenden Mitglieder des amtierenden Verwaltungsrates läuft zum 31. Mai 2016 ab.
7. Die Listen der Kandidaten für den neuen Verwaltungsrat (Vollmitglieder und stellvertretende Mitglieder) gemäß dem in Dokument 8326/16 wiedergegebenen Entwurf eines Beschlusses des Rates¹ liegen dem Ratssekretariat vor.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat daher vorschlagen, er möge
 - a) den Beschluss des Rates zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen als A-Punkt annehmen und
 - b) beschließen, dass der Beschluss informationshalber im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

¹ Von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteter Text.